Gewinnsucht, indem jeder Berechtigte glaubt, so viele Stücke dahin treiben zu müssen, als er das Recht dazu hat und schickt sie eben so früh dahin, wie sein Nachbar, damit dessen Vieh nicht einige Maul voll mehr Nahrung erlange, wie sein eigenes; bedenkt dabei nicht, daß einige *gut ernährte* Stücke mehr Ertrag zu geben vermögen, als die doppelte Zahl schlecht ernährter Stücke, während bei diesem noch die Gefahr des Verlustes durch Krankheiten bevorsteht, um so mehr, wenn Reife, Kälte und regnerische Frühjahrswitterung, welche so häufig mit guten Tagen wechseln, eintreten, dann die schlechte Nahrung, der Durchfall, was insgesammt zu besonderen Krankheiten Anlaß giebt, und dabei ist überdem immer noch die Weide in ihrer Entwickelung gestört worden.

Wenn nach solchen Einwirkungen die weidenden Thiere des Abends beim Zurückkommen in den Stall nicht ein wenig gutes Rauhfutter erhalten, wenn ihre durch die Kälte erstarrte Haut nicht mit Strohwischen gerieben und dadurch wieder zur Thätigkeit geführt wird und sich auch hier nicht sättigen kann, so können bedenkliche Zufälle und Krankheiten nicht ausbleiben, wodurch nicht nur jede Aussicht auf Ertrag, sondern das Vieh selbst wohl verloren geht.

Es ist Thatsache, daß wenn Vieh, was gut genährt aus dem Winter kommt und auf gut bestandene Weide getrieben wurde, dennoch öfters so stark vom Durchfalle, welcher nach dem plötzlichen Wechsel vom trocknen Futter zur Weide zu entstehen pflegt, befallen wurde, daß es anfangs sehr zusammenfällt und von der Milch abläßt, bis es sich erst wieder erholt und an die Weide gewöhnt hat, was indessen durch Einwirkung schlechter Witterung zuweilen sehr erschwert wird.

Bei gut aus dem Winter gekommenem Vieh ist indessen anzunehmen, daß dessen Eigenthümer noch so viel Futter haben werde, um im Falle der Noth und überhaupt dem Vieh vor dem Austreiben zur Weide und Abends nach dem Zuhausekommen, noch so viel Rauhfutter vorlegen zu können, als es fressen will, oder als es nöthig hat, die auf der Weide aufgenommene wässerige Nahrung damit zu vermengen. Nimmt das Vieh das Rauhfutter nicht mehr an, so liegt der Beweis vor, daß es auf der Weide hinlängliche Nahrung findet und es nimmt zu und giebt mehr Milch. An nassen und kalten Tagen ist es anfangs des Weideganges dennoch zweckmäßig, ihm Rauhfutter vorlegen und außerdem die Haut mit Strohwischen trocken reiben zu lassen, desgleichen auch eine trockne Streu zu geben, damit es sich erwärme; denn auch die Streu wird durch den Ertrag, so wie auch durch den Mist bei solcher Behandlung reichlich ersetzt.

Anders verhält es sich aber mit dem Vieh, welches schlecht und hungrig aus dem Winter kam und aus Noth auf die nackte Weide getrieben wurde; tritt dazu noch schlechtes Wetter ein, so zeigt sich das Vieh hier mager, klammt und zittert, hat nicht Lust sich weiter nach Nahrung umzusehen, denn es ist zu ermattet und stellt sich mit krumm gebogenem Rücken, die vier Füße nahe an einander gezogen, mit dem Hintertheil gegen den Wind, sein Haar steht gesträubt, oder durch Regen angeklatscht und es bietet so ein sehr trauriges Bild dar; — es ist an den Hinterschenkeln und dem Schwanze vom Durchfalle sehr beschmutzt und falls nicht bald besseres Wetter eintritt und ihm hinlängliche Nahrung gegeben wird, so verkalben zunächst nicht nur die Kühe, sondern sie gehen auch durch irgendwie sich entwickelnde Krankheiten ein.

Jeder Viehbesitzer muß es sich daher zum Gesetz machen, *nie mehr Vieh zu halten, als er bequem und gut ernähren kann*, so wird er Freude und Nutzen an seinem Vieh haben, gegentheils Schaden; deshalb muß auch dafür Sorge getragen werden, so viel Weide für dasselbe zu haben, daß sie zum Beweiden nicht nur völlig genügt, sondern außerdem noch mit dem Beweiden der Flächen gewechselt werden könne, damit die stark beweidete Grasnarbe in der Ruhezeit wieder nachwachsen könne; indessen ist ein Wechsel schon deshalb und im hinlänglichen Umfange nöthig, weil durch eingetretene ungünstige Witterung das Vieh sehr darunter würde leiden müssen, falls die Weide nicht gehörig und ruhig nachwachsen konnte.

Wenn im Frühjahre bei sonst guter Weide, namentlich in Busch- und Waldgegenden, dieselbe wegen eingetretener Dürre knappe Nahrung giebt, so sieht sich das Vieh veranlaßt, aus Hunger solche Pflanzen zu fressen und Sträucher zu benagen, die es bei genügender Weide nicht annehmen würde; hierzu kommt noch, daß in der heißen Frühjahrszeit verschiedene Insekten schwärmen, die ihren Unrath auf diese Pflanzen und Sträucher absetzen, welche daher von dem Vieh mitgefressen und zuweilen ihnen sehr nachtheilig werden, wie dies Gesagte durch das *Blutharnen der Kühe* erwiesen ist. Schon aus diesem Grunde ist ein Wechseln der Weide sehr gerathen, wobei noch darauf gesehen werden muß, daß es dem weidenden Vieh auf einer solchen Weide nicht an frischem Wasser mangele, um Unheil zu verhüten.

Das Wechseln der Weideflächen ist öfters, selbst bei den günstigsten Verhältnissen, wesentlich von Nutzen, namentlich dann, wenn eine *üppig bewachsene* Fläche zur Weide *frei* wird, wie sich dies bei Brach-, Klee- und Getreide-Stoppelfeldern ergiebt. Würde man solche dem Vieh nach Willkür anheim geben, so würden viele Stücke als Opfer fallen. Hier wird es dringend nöthig, daß man das Vieh jeder Art anfänglich nur kurze Zeit weiden und dann zur geringen oder magern Weide wieder zurückkehren lasse, um hier das Aufgenommene zu verdauen, durch die Bewegung gewissermaßen zu verarbeiten; im entgegengesetzten Falle würde es sich leicht *überfressen*, aufblähen und wenn nicht zweckmäßige Hülfe rechtzeitig geschieht, zu Grunde gehen.

Am nachtheiligsten pflegt in dieser Hinsicht das Weiden auf frisch geschossenem Klee und reicher Stoppelweide bei feuchtwarmen Tagen zu sein, worauf man besonders zu achten und die Weide sofort zu verlassen hat, als auch nur *ein* Thier irgendwie Zeichen giebt, daß ein Aufblähen entstehen könnte, weshalb die besten und gierigsten Fresser unter scharfer Beobachtung stehen müssen. Für Schafe ist aber auch der Wechsel der Höhenweide zu einer tief gelegenen, oder sumpfigen Weide, sehr gefährlich; überhaupt ist eine sumpfige Weide, je nachdem die Witterung darauf einwirkt, — für *jede* Thierart zu mißtrauen, da theils durch die Nahrung auf derselben, als auch die Beschwerlichkeit des Beweidens, so wie selbst die Ausdünstungen, unter Umständen hier gefährlich werden können. Bald mehr hierüber!

(Landw. Ztg. f. N.- und M.-Deutschl.)

Die Birke.

Friedrich Körner sagt in einem längeren Aufsatze über „die Birke" unter Anderem: Das harte Loos der Birke verleiht dem ganzen Baum die tiefe Wehmuth, den verhaltenen Schmerz, der ihn des Lebens nicht recht froh werden läßt. Lange Winter, furchtbare Stürme, monatlange Nächte und dann ein schneller, glühend heißer Sommer mit kurzer Nachtruhe verkümmern der Birke die Lebenslust, verleihen ihr die kalte Pracht, den leblosen Glanz und die einsame Stille der leichten Zweige. Und doch knüpft sich an diesen Baum das Thier- und Menschenleben. Von Birkenkätzchen nährt sich der kleine Lemming, wenn er in zahllosen Schaaren seine Wanderung antritt, Birkensamen speisen Hänfling und Zeisig, Rebhuhn und Birkhuhn, Schneehuhn und Hase. Wenn die Knospen schwellen, dann geben die Birkhähne ihr einsames ruhiges Leben auf, streiten der Weibchen wegen mit fächerartig aufgerichtetem Schwanze, niederhängenden Flügeln und gebücktem Kopfe auf Tod und Leben mit einander; dann balzen sie auf bestimmten Plätzen mit pfeifenden, zischenden, dann kollernden und gurgelartigen Tönen und unter possirlichen Geberden, sträuben die Halsfedern, schlagen die bläulich schwarzen, metallglänzenden Flügel auf, lassen die hochrothen Augenbraunen fingerdick anschwellen und springen in Sätzen im Kreise umher. Kurze Zeit darauf laufen schon die Jungen piepend durch den Wald. Dazwischen hört man den Kuckuck rufen, das Rothkehlchen zwitschern, die Lerche jubeln; oder es rascheln Fuchs und Wolf durch's Gebüsch, klettern Wiesel und Marder und Vielfraß an den Stämmen umher, während sich auf den Blättern übermüthige Fliegen jagen, Mücken über den Wipfeln schwärmen, Käfer an den Stämmen auf und ab laufen, um den Honigsaft zu trinken, der aus den Poren dringt.

Die Birke sorgt aber nicht nur für Thiere, sondern füllt auch dem begehrlichen Menschen die Hand, der sie trefflich zu benutzen versteht und seine Gewerbthätigkeit oft auf die Beihilfe der Birke gründet. Er wäre verloren, und jene polarischen Gegenden wären unbewohnbar, wenn Rennthier, Hund und Birke ihm nicht hilfreich wären. Denn wenn der Kamtschadale auch nur in Zeiten der Noth die Birkenrinde als Brot genießt, wenn auch nur in früheren Jahrhunderten dem Hindu am Ganges und in den Vorbergen des Himalaya die Birkenrinde als Papier diente, auf welche er seine heiligen Schriften schrieb, so gebraucht der Isländer und Grönländer doch noch die Birkenrinde zum Decken seines Lehmhauses, um darauf dann erst den Torfrasen zu legen, vor dessen Feuchtigkeit die Rinde schützt, und macht der Eingeborene des arctischen Amerika aus Birkenrinde und Birkenholz seinen Fischerkahn. Dürre Birkenrinde benutzt der Nordländer als Kien zum Feueranmachen, mit Birkenrinde zündet der Köhler den Meiler an, mit dem Birkentheer, welcher auf trockenem Wege aus der Rinde destillirt wird, bearbeitet der Russe das Juchtenleder, dessen eigenthümlicher Geruch von jenem Birkenöle stammt, gepreßte und mit einem Bild bedruckte Birkenrinde klebt der Europäer auf die Dose. Auch jetzt hat die Birke ihr Interesse an der Literatur noch nicht verloren; denn der durch Verbrennen aus Birkenholz gewonnene Ruß gibt eine vortreffliche Buchdruckerschwärze und eine schöne Malerfarbe, aus den Blättern aber, wenn sie mit Alaun gekocht werden, gewinnt man Schüttgrün, kocht man sie mit Kreidezusatz aus, so liefern sie das dauerhafte Schüttgelb; die Birkenkohle eignet sich vorzüglich für hüttenmännische Zwecke und wird der andern vorgezogen; das schöne gemaserte Holz wissen Schreiner, Tischler und Stellmacher vortheilhaft zu benutzen; denn wenn die schlanken Zweige zu Faßreifen zerspalten, die Stämme zu elastischen Deichseln verarbeitet werden, so liefert das helle Holz des Stammes beliebtes Hausgeräth und fordert sogar der Besenbinder von der Birke seinen Tribut. Siebe und Sättel, Deichseln und Stühle, Mulden und Reife gibt die Birke; die Maserbirke Stockknöpfe, Pistolenschäfte, Messerstiele und Pfeifenköpfe; der Nordländer macht aus ihnen Löffel, Näpfe und durchscheinende Schüsseln, aus dem Baste eine Art Leinwand für die Zelte, Decken und Matten zu Reisetornistern, da sie die Nässe abhalten, Schuhsocken, Stricke, Körbe und Schachteln, während er mit den Blättern sein Hausvieh füttert oder an Festtagen seine Stube mit ihnen bestreut. Aus Birkenblättern bereitet er seine Medicin, da sie gegen Gicht und Aussatz, wie gegen gehemmte Hautausdünstung dienlich sind, aus der Birke zapft er endlich seinen Meth, indem er den Stamm im Frühjahre anbohrt, ihm den hellen Saft entzieht, diesen gähren läßt und ihn zu Syrup abdampft oder als Birkenwein genießt. Der cultivirtere Nordländer weiß nicht nur die Birkenasche zur Bereitung der Lauge zu benutzen, deren er sich beim Bleichen bedient, sondern aus dem Birkensaft ein weitverbrauchtes Getränk, sogar ein champagnerähnliches, zu bereiten oder ihn zu Manna einzutrocknen oder Essig daraus zu machen.

Wir haben nur flüchtige Umrisse der mannigfachen Verwendung der Birke gezeichnet, aber sie lehren schon, wie die Existenz der Polarbewohner mit auf diesen Baum gegründet ist. Er liefert Wirthschafts-, Haus- u. Reisegeräth, er spendet den Wein des Nordens, stimmt die Gemüther selbst in dem rauchigen Zelte fröhlich, er unterstützt die Gewerbe und erleichtert das menschliche Leben auf mannigfache Weise. Wenn wir auch diese Wohlthaten weniger empfinden, so muß die Birke doch dem Polarländer als eine Gabe des Himmels, muß ihm geheiligt und geweiht erscheinen, so daß er ihr geheimnißvolle Kräfte zutraut und sie für einen Gott besonders wohlgefälligen Baum hält. Die Birke ist der gute Geist des nordischen Nomaden, sie feiert er in seinen einfachen Liedern, ihr wies er in seinem religiösen Nationalepos eine hervorragende Stellung an. Durch die Birke treten Mensch und Natur, Religion und Poesie in innigste Wechselwirkung.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Blutdüngung. Payen empfiehlt: a) das normale Blut in 50mal soviel Wasser aufzulösen und durch Begießen auf den Acker zu vertheilen, oder b) das Blut mit eben soviel Wasser bis zum Sieden zu erhitzen, und die Flüssigkeit nebst den auflöslichen Salzen auf den Composthaufen zu gießen, oder c) dasselbe zu trocknen, zu pul-

veristren und mit mineralischen (erdigen) Substanzen oder Kohlenstaub zu mengen.

(Nach der Mittheil. der k. k. Mährisch-Schlesisch. Gesellsch., Nr. 10, 1856.)

Herstellung des Wasserglases. Zur Herstellung des vorzüglichsten und billigsten Wasserglases empfiehlt Liebig eine Abkochung von 12 Pfund Infusorienerde mit 7¾ Pfund Soda.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 10. Januar 1858.

Stadt London. Schauspielerin Fräulein Heuser von Chemnitz.
Hotel du Nord. Hr. Landrath Baron v. Campenhausen aus Livland; Hr. Kaufmann Wolfradt von Mitau.
The Kings Arms. Hr. Candidat Behr aus Kurland.
Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Dräbing von St. Petersburg.
Goldener Adler. Hr. Lieut. Swiridow von Pleskau; Hr. Lehrer Buvelot von Mitau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 4. Januar 1858

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	—	—	
Hafergrütze	—	—	
Gerstengrütze	—	—	
Erbsen	—	—	
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	1	75	80
Waizenmehl	3	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	40
Butter pr. Pud	7	7	20
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	—	—	
Birken- u. Ellern-	—	—	
Ellern-	—	—	
Fichten-	—	—	
Grehnen-Brennholz	—	—	
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	—	—	
⅔ „ „	—	—	

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1	15
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	
	pr.	Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Nessinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Potasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr.	Tonne
Säeleinsaat	7¾	
Thymsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. B. Bc.	
London	3 Mon.	—	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	372	Centimes.	

	Verk.	Kauf.	Gesch.
6½ Ct. Inscriptionen in S.			
5½ Ct. dito 1. & 2. S.	„ „	„ „	„ „
5½ Ct. dito 3. & 4. S.	103	„ „	103
5½ Ct. dito 5te Serie.	„ „	„ „	112
5½ Ct. dito 6te Serie.	„ „	„ „	„ „
4½ Ct. dito Hope	„ „	„ „	„ „
4½ Ct. dito Stieglitz	98½	„ „	98½¼
5½ Ct. Reichsbank-Obligat.	103	„ „	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„ „	„ „	102
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„ „	„ „	101
Livl. Rentenbriefe	„ „	„ „	„ „
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„ „	101½	„ „
Kurl. dito auf Termin	„ „	„ „	„ „
Ehst. dito, kündbare	„ „	„ „	„ „
Ehst. dito Stieglitz	„ „	98	„ „
Russische Eisenbahn-Actien	„ „	132	„ „

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Januar 1858. Censor C. A. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwoche und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 3. Пятница, 10. Января — Freitag, 10. Januar **1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи но имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Анисима Тимофѣева Спиридонова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 13. Іюня 1858 года въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 805. 1

Рига въ Ратгаузѣ 13. Декабря 1857 года.

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Anissim Timofejew Spiridonow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 805.

Riga-Rathhaus, den 13. December 1857. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Лиггера Рейнольда Зоммера съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей Публикаціи и не позднѣе 16. Іюня 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 807. 1

Рига въ Ратгаузѣ 16. Декабря 1857 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Liggers Reinhold Sommer irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 16. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 807. 1

Riga-Rathhaus, den 16. December 1857.

Лифл. Вице-Губернаторъ: П. ф. Бреверпъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндских Губернских Вѣдомостей
Часть оффициальная.
Отдѣлъ мѣстный.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Liv. Gouv.-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouv.-Zeitung zu halten verpflichtet sind, mit Ausnahme der Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und Kirchspielsgerichte, ersucht und resp. beauftragt die Pränumerationsgelder pro 1858 bis zum 15. Januar künftigen Jahres abzugsfrei der Gouv.-Regierung zu übersenden. Die Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 15. Januar 1858 bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar bei gleichzeitiger Einsendung der Versendungskosten.

Die im Patrimonial der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter dagegen haben die Pränumeration im Rigaschen Landpolizeigerichte bis zu dem obenerwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Liv. Gouv.-Regierung ersucht und resp. beauftragt solche ohne allen Verzug und zwar noch in dem laufenden Jahr zu leisten. 1

Mit Bezugnahme auf die diesseits erlassene Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 102 vom 4. September 1857, betreffend die Bewerkstelligung der gegenwärtigen X. Volkszählung — wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Kenntnißnahme derer, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht, daß nach stattgehabter Veränderung in dem Personale der zu Vorsitzern der Revisions-Commissionen designirt gewesenen Herren Kreis-Deputirten des Livländischen Gouvernements, auf dem letzt stattgehabten Landtage zu Vorsitzern in diesen Commissionen erwählt worden sind:

1) für den Riga-Wolmarschen Kreis und die zu demselben gehörigen Städte — in Riga — der Herr Kreis-Deputirte Victor Baron v. Wolff zu Rodenpois,
2) für den Wenden-Walkschen Kreis und die zu demselben gehörigen Städte — in Wenden — der Herr Kreis-Deputirte v. Kahlen zu Geistershof,
3) für den Pernau-Fellinschen Kreis und die zu demselben gehörigen Städte — in Fellin — der Herr Kreis-Deputirte v. Mensenkampff zu Schloß-Tarwarst,
4) für den Dorpat-Werroschen Kreis und die zu demselben gehörigen Städte — in Dorpat — aber hat, wie bisher, der Herr Kreis-Deputirte v. Knorring zu Rasin — den Vorsitz behalten. Nr. 25.

* * *

In Folge einer desfallsigen Requisiton der Kasanschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hiedurch beauftragt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen darüber anzustellen, ob sich in demselben ein Gut des Herrn Baltschikow befindet, dem die Frau Tjufäjewa einen Bauer des Kasanschen Kreises vom Dorfe Troitzk, Namens Pawel Jegorow, verkauft hat und wann namentlich der Bauer der Frau Tjufäjewa, Jwan Afonasjew gestorben ist. Im Ermittelungsfalle ist dieser Gouvernements-Regierung Bericht abzustatten. Nr. 5881.

Den 31. December 1857.

* * *

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія 2. Департамента Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе предъявленныхъ въ 1. Департаментъ Ст. Петербургской Управы Благочинія отъ разныхъ лицъ долговъ на купца Якова Яковлева Лангвагена, въ количествѣ 33,983 р. 2. к. сер., по несостоявшейся продажѣ, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ движимое имущество Лангвагена, находящееся Ст. Петербургской Губерніи, и уѣзда 3. Стана, близъ Полюстровскихъ Минеральныхъ водъ и новыхъ Графа Кушелева-Безбородко мѣстъ, на дачѣ Почетнаго Гражданина Пономарева и заключающееся въ разныхъ матеріалахъ, инструментахъ и припасахъ, относящихся до мыловареннаго производства, всего по оцѣнкѣ на 261 р. 51 к. сер. Продажу сію поручено произвесть 2. Департаменту Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, чрезъ однаго изъ членовъ онаго, на мѣстѣ, установленнымъ порядкомъ, въ срокъ торга 15. Января 1858 г. съ 12-ти часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ Уѣзднаго Суда. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на одовлетвореніе достальнаго долга Коллежскаго Ассесора, Князя Марка Савельева Кастрова по 4 заемнымъ письмамъ дочерямъ умершей Княгини Анны Кастровой — дѣвицѣ Надеждѣ Ананьевой Кастровой, и женѣ Титулярнаго Совѣтника Настасьѣ Новиковой въ количествѣ 20,000 руб. ассигн., назначается въ продажу съ публичнаго торга описанныя Порховскимъ Земскимъ Судомъ, по распоряженію Губернскаго Правленія, принадлежащія Князю Марку Кастрову, состоящія въ Порховскомъ уѣздѣ пустоша, а именно: Зародно, въ которой земли: пахатной 8 дес., сѣнокосной 1 дес. и подъ кустарникомъ 31 дес.; Русаново—Горная тожъ, въ которой пахатной 19 д., подъ строеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1 дес., сѣнокосной 10 дес. 1248 саж., подъ мелкимъ дровянымъ лѣсомъ 35 дес, и подъ мхомъ и болотамъ 36 дес.; Березовкѣ, въ которой пахатной 14 дес. 1888 саж., сѣнокосной 61 дес., неудобной 31 дес. 1888 саж. и дровянаго лѣсу по мхамъ и болотамъ 28. дес., и усадище Горное, (а по мірскому названію Огаркино), въ которомъ подъ строеніемъ огородами и коноплянниками 2 дес. 1200 саж., пахатной 52 дес., сѣнокосной 14 дес. и неудобной 15 дес. 1200 саж., а всего въ означенныхъ пустошахъ и въ усадищѣ Горномъ находится 361 дес. 224 саж. На этой землѣ находится постройка одного дома, принадлежащаго вольному крестьянину находящемуся на оной съ платою оброка. Описанная земля чрезъ отдачу въ напахъ ежегодно приноситъ доходу 154 р. и потому оцѣнена, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 1540 руб. сер. Упомянутая земля находится на разстояніи 30 и 40 верстъ отъ большой дороги Бѣлорусскаго тракта, а отъ уѣзднаго города Порхова въ 60 и 65 верстахъ; озеръ и рѣкъ, въ которыхъ бы производилась рыбная ловля нѣтъ; сбытъ произведеній бываетъ сухимъ путемъ въ уѣздный городъ Порховъ. Торгъ на описанныя земли производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 31. Января 1858 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенную землю, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоящагося 15. Ноября 1857 г., объявляетъ, что въ семъ Правленіе, 17. Февраля 1858 г. назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Гальковщины, заключающаго въ себѣ 15 муж. и 18 женскихъ по ревизіи, а на лицо 9 муж. и 6 женскаго пола душъ крестьянъ и земли 280 десятинъ, состоящаго въ 3. станѣ Лепельскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Александру Оборомпальскому, оцѣненнаго въ 3000 р. сер., за искъ дѣтей помѣщицы Теофиліи Кулакъ, по второму замужеству Носковской, по рѣшенію Правительствующаго Сената 5207 р. сер., съ процентами. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ видѣть относящіяся къ дѣлу

бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено объявленiе на дверяхъ Губернскаго Правленiя.
Декабря 3. дня 1857 года. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das am 18. November 1857 von den Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Johann Carl Herrmann Baron Engelhardt und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Juliane, geb. von Loewis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge des zwischen den Erben der obgenannten Verstorbenen, nämlich: 1) dem Ordnungsrichter Carl Friedrich Baron Engelhardt, 2) dem Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt, 3) dem Kreisgerichts-Secretairen Rudolph Baron Engelhardt, 4) der Juliane Helene von Loewis of Menar geb. Baronesse Engelhardt, 5) der Adeline Louise von Freimann geb. Baronesse Engelhardt und 6) den unmündigen Kindern der verstorbenen Catharina Baronin Engelhardt geb. Baronesse Engelhardt, am 3. April 1857 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 11. Juni 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transakts, den nachbezeichneten Erben eigenthümlich übertragenen, im Rigaschen Kreise belegenen Güter, und zwar:

1) das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Carl Friedrich Baran Engelhardt für die Summe von 50,000 Rbl. S. übertragen, und
2) das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt für die Summe von 20,000 Rbl. S. übertragen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction-Veräußerung und Besitzübertragung derselben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Karl Friedrich Baron Engelhardt und das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 20. December 1857.
Nr. 4518.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Herrn Kreis-Deputirten und Ritters Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten zufolge einer von seinen Geschwistern Alexander, Moritz und Martha von Löwis of Menar am 20. Februar 1837 ausgestellten und dem am 10. März 1827 corroborirten Erbtheilungs-Transacte der Erben weiland Sr. Excellenz des wirklichen Herrn Staatsraths Woldemar Anton von Löwis unterschriftlich hinzugefügten, auch am 9. Juni 1837 corroborirten Declarationsschrift zum alleinigen Eigenthume zugeschriebene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter unter folgenden datis auf das Gut Panten ingrossirten, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, als:

1784, Juli 27. für die hohe Krone wegen eines gegebenen Vorschusses zum Erbau einer neuen Grenz-Tamoschna, wofür auch Pulkarn haftet, — 12,175 Thlr. Alb.
1791, März 21. für dieselbe eine Cautionsschrift wegen des in Arrende gegebenen publ. Gutes Eschenhof und
1800, April 7. für A. H. von Grote — 3000 Rthlr. Alb.

machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Panten sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich der obbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit sol-

chen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen resp. Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreis-Deputirten und Ritter Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar erb- und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten drei Schuldposten und die über dieselben ausgereichten Dokumente aber für nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 20. December 1857.

Nr. 4543.

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Böttchermeisters Karl Friedrich Kalkau nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. Juni 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte den 12. December 1857. 3

Nr. 467.

* * *

Von der hiesigen Hanf- und Flachs-Wraaker Wittwen- und Waisen-Stiftung ist bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification der unterm 23. September 1802 von dem derzeitigen Pfandinhaber des allhier in der Stadt an der Munstereigasse und am Risingkanal sub Pol.-Nr. 105 belegenen Wohnhauses, Jacob Bick, ausgestellten, am 4. December 1802 auf das gedachte Wohnhaus öffentlich ingrossirten Obligation über 2000 Rthlr. Alb., von welcher jedoch nach geleisteter partieller Tilgung am 2. April 1815 bereits 1000 Rthlr. Alb. wiederum delirt, die qu. Obligation aber für den Restbetrag des Capitals von 1000 Rthlr. Alb. oder 1260 Rbl. S.-M. an die impetrantische Hanf- und Flachs-Wraaker-Wittwen- und Waisen-Stiftung jure cesso gediehen, da das Original dieser Obligation abhanden gekommen, ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification jenes Originals Einwendungen zu erheben oder an dasselbe Ansprüche zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato spätestens bis zum 26. Mai 1858 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist Niemand weiter gehört, das verlorengegangene Original beregter Obligation ohne Weiteres pro mortuo erklärt und je nachdem bis dahin das Capital bereits bezahlt sein wird oder nicht, auf den desfallsigen Antrag impetrantischen Theils entweder die sofortige Deletion und Exgrossation oder aber die Ausreichung einer das Original vertretenden Abschrift der Obligation impetrantischer Stiftung nachgegeben werden wird.

Riga, Vogtei-Gericht, den 26. November 1857.

Nr. 378. 3

* * *

Demnach Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau verfügt hat, das bei demselben laut Resolution vom 22. November 1857 Nr. 3010, eingelieferte offene Testament des Herrn Magnus Gustav Jacoby, früheren Pfandbesitzers des Gutes Podis im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele, am 17. Januar 1858 zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde zu verlesen; als wird solches allen dabei in einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten, mit der Eröffnung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Einwendungen und Ansprüche, bei Verlust alles weiteren Rechtes dazu, innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr von der oberwähnten Verlesung des Testaments, allhier beim Rathe anzubringen und ausführig zu machen. Ingleichen werden auch alle Diejenigen, welche an den wei-

land Herrn Magnus Gustav Jacoby irgend welche Anforderungen haben sollten, hiermit angewiesen, selbige in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich ein Jeder, dem solches angeht, zu richten hat. Nr. 3120.

Pernau, Rathhaus den 5. December 1857. 2

Bekanntmachungen.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswälle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Abbruch der Mauerbekleidung unter den Wällen in öffentlichen Torg vergeben werden soll, und werden etwanige Contrahenten aufgefordert, sich am 18. Januar d. J. um 1 Uhr Mittags in dem Local des Cassa-Collegiums zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, zeitig vorher aber ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und die erforderlichen Cautionen zu bestellen. Den 9. Januar 1858. Nr. 1. 3

Отъ Коммиссiи для срытiя крѣпостныхъ верковъ симъ объявляется, что сломка каменныхъ стѣнъ подъ крѣпостными валлами отдана будетъ съ публичнаго торга и вызываются желающiе принять на себя таковую работу, явиться для объявленiя требуемыхъ ими цѣнъ къ торгу, который производиться будетъ 18. ч. сего Января, съ часа полудня въ квартирѣ Рижской Коммиссiи Городской Кассы; заранѣе же могутъ быть тамъ-же усмотрѣны условiя и представляемы надлежащiя залоги. Января 9. дня 1858 г. № 1. 3

* * *

Da in der Stadt Wolmar die Stelle des **Stadt-Schornsteinfegers und Brandmeisters** zu vergeben ist, so werden hiemit alle Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren sollten aufgefordert, mit den nöthigen Attestaten versehen, sich ehestens bei dem Rathe der Stadt Wolmar zu melden. Wolmar, den 4. Januar 1858. 3

* * *

Am 9. December 1857 sind auf dem Gute des Herrn L. von Lilienfeldt, Wittkopp bei einem Einbruche sammt einer Cassette 10 Livländische Pfandbriefe, namentlich:

I. 1) sub Nr. 17|4708 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Praulen.
2) sub Nr. 21|8286 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Loesern.
3) sub Nr. 80|8924 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Smilten.
4) sub Nr. 17|9622 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Pernigel.
5) sub Nr. 3|18811 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Alt-Wohlfahrt.
6) sub Nr. 20|11386 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
7) sub Nr. 21|11387 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
8) sub Nr. 12|11640 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
9) sub Nr. 13|11641 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
10) sub Nr. 38|12366 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Cölljal.

II. 4 auf das Gut Wittkopp über zusammen 11600 Rbl. S. zum Besten der Frau Fürstin Leokadie Barclay de Tolly ingrossirte Obligationen, —

III. eine auf dasselbe Gut zum Besten des Herrn C. v. Mensenkampff über 4100 Rbl. S. ingrossirte Obligation, —

IV. eine zum Besten des Herrn Ludwig von Lilienfeldt über 4000 Rbl. S. auf das Gut Kersel ingrossirte Obligation, —

so wie verschiedene auf das Gut Wittkopp und dessen Besitzer bezügliche Documente und Manualien, — so wie auch ein Leib-Schuppenpelz mit stahlgrauem Tuche, ein Damen-Paletot und eine goldene Uhr gestohlen worden.

Bei der Warnung gegen den Ankauf dieser Gegenstände — wird Demjenigen, welcher zu deren Wiedererlangung Nachweis und Mittel schafft eine angemessene Belohnung zugesichert. 3

* * *

Von dem Neu-Leitzenschen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Gemeinde der Güter Neu-Leitzen, Reppekaln, Luxenhof und Korwenhof verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand sich daselbst zu melden.

Zugleich werden die Livländischen Stadt- und Land-Polizeien ersucht, die in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken lebenden Gemeindeglieder der benannten Güter anhalten zu wollen sich in der bezeichneten Frist auf dem Gute Neu-Laitzen einzufinden und ihnen ohne einen Nachweis über ihre Verzeichnung zur Revision keinen Aufenthalt bei sich zu gestatten. 3

Goldbeck, den 23. December 1857. Nr. 1020.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden hierdurch ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegenen Güter Ropkoi, Renningshof und Wassula verzeichneten Individuen, sie mögen verpaßt oder paßlos sein, anzudeuten, daß sie sich unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 zum Behuf ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihrer Gemeinde zu melden haben, widrigenfalls dieselben bei späterer Meldung, sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. 3

Die Gemeindegerichte zu Ropkoi, Renningshof und Wassula am 28. December 1857.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Wolmarschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Bauenhof, werden hiermit sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Bauenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienstand hier zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 103.

Bauenhof, Gemeindegericht den 21. December 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Loddiger-Treidenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Lodenhof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hiedurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber, sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. 2

Lodenhof, Gemeindegericht den 4. Januar 1858. Nr. 80.

* * *

Das IV. Wendensche Kirchspielsgericht fordert sämmtliche zu den Gemeinden der Güter: Schloß-Erlaa, Brinkenhof, Nervensberg, Kayenhof, Hirschenheide, Sermus, Kosenhof, Klawekaln, Neu-Schuyen, Schloß-Schuyen und Pastorat Schuyen angeschriebene, jedoch außerhalb derselben befindliche Individuen hiermit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen und Gemeindegerichten ihrer Hingehörigkeit behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand zu melden, widrigenfalls sie aus den Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden.

Kudling im Kais. IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 23. December 1857. Nr. 1685. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen I. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch auf Ansuchen der Güter Kudding und Sarenhof sämmtliche zu den dortigen Gemeinden gehörige, außerhalb derselben befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und angewiesen, zum Behufe ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. Nr. 1711.

Rojel, den 18. December 1857. 2

* * *

Vom Gemeindegerichte des im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Tammist werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 20. Januar 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihren gegenwärtigen Familienbestand

sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Säumigen wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen zu haften haben werden. Nr. 54.

Tammist, Gemeindegericht, den 23. December 1857. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 16. Januar d. J. Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke gehörige, jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 119 belegene, und sub Nr. 1112 bei der vorstädtischen Brand-Assecurations-Casse verzeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Speichern und allen dessen Appertinentien, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 4. Januar 1858. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts werden **Dienstag den 21. Januar 1858 und den folgenden Tagen in dieser, so wie in der nächsten Woche um 4 Uhr** eine Auswahl von Buden-Waaren, bestehend in 50 großen Kragen, 35 Aermeln und Kragen, Mousselin, Tüll und Möbel-Plüsch, 48 Mappen, 22 Taschen, 6⅓ Dutzend ledernen Beuteln, Jagdtaschen, seidenen und wollenen Chenille-Shawls und Tüchern, 140 Packen div. Gattungen Handschuhen und Strümpfen, 29 Bronce-Tintenfässern, 39 Mützen, 80 Paar Herren-, Damen- und Kinder-Galoschen, 41 Portemonnaies und Cigarren-Taschen, 90 verschiedenen Ketten von Neugold und noch div. andere Sachen, im Auctions-Local, Haus Boß, große Sandstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Mit gerichtlicher Genehmigung sollen Abreisehalber Dienstag am 14. Januar d. J. und am folgenden Tage, Nachmittags 4 Uhr, verschiedene Möbeln, als: Sophas, Divans, Stühle, mehre Wand- und Querspiegel, Tische, Kommoden und Schränke, ein kleines Büffet von Eichenholz, Hausgeräth und mehre andere brauchbare Sachen, in dem an der großen Sandstraße belegenen Mecketh-schen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schroeder,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. der Charlottenholmschen Bäuerin Edde Ballod vom 26. April 1857 Nr. 2827, giltig bis zum 23. Februar 1858.

Der Gutsschein des zum Gute Bullenhof verzeichneten Georg Wilhelm Schultz.

Das B.-B. des zu Mitau verzeichneten Fritz Christoph Harff vom 20. April 1857 Nr. 2229, giltig bis zum 4. December 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unt. Eduard Robert Becker, Prß. Unt. Maurergesell Johann Flammo nebst Frau Ernestine und Sohn Gustav, Prß. Unt. Musikus Johann August Schnurbus, Erbl. Ehrenbürger Cand. theol. Rudolph Carl Eduard Guleke, Prß. Unt. Kaufmann Louis Luz, Prß. Unt. Goldarbeiter und Photograph Leopold Schroeder. 2

Preuß. Unterthan Schneidergesell Wilhelm Waselowsky, Malergesell Julius Hempel, Preuß. Unth. Kaufmann Ferdinand Ahrend, Preußischer Unth. Barbiergehülfe Carl Slatgawski, 1

nach dem Auslande.

Otto Friedrich Fahl, Eduard Hermann Beck, Anna Bukinoi, Sason Filipow Iwanow, Heinrich Nikolaus Redwich, Foma Andrejew Antonow, Iwan Lukjanow, Leon Artemjew Sobolew, Paul Stahlberg, Agripinja Timofejewa, Agathe Elisabeth Roschewsky, Wittwe Constantia Elisabeth Grube nebst Kindern, Agafja Alexejewa, Michel Schmerelicwitsch Kahan, Juliana Effert geb. Petersen, Trafim Jestignejew Morosow, Hirsch Israelowitsch Padowitsch, Eduard Kwitschewitz, Iwan Botmann nebst Kindern, Iwan Grigorjew Korolew, Carl Ernst Grünvogel, Anna Frey, Johann Reinhold Dambe, Anna Saweljewa, Gottfried Eltzen, Wittwe Wilhelmine Charlotte Rümmber, Lawrenti Timofejew, Christoph Alexander Grube, Carl Grube, Nestor Maximow, Warwara Maximowa, Katharina Jegorowa, George David Ohsoling, Kit Petrow Ignatjew, Andron Ignatjew Iwanow,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница. 10. Января 1858. № 3. Freitag, den 10. Januar 1858

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Von der Weide der Thiere, in Bezug auf ihre Krankheiten.

(Von Prof. J. F. C. Dieterichs.)

Die meisten Unfälle und Krankheiten unserer weidenden Hausthiere entstehen entweder durch eine schlechte, magere, so wie auch üppige, oder durch eine fehlerhaft bewirthschaftete Weide.

Unter schlechter Weide soll hier eine solche verstanden sein, welche Pflanzen enthält, die zur Ernährung der darauf weidenden Thierart nicht geeignet sind, oder die auch ihrer Lokalität und Bodenbeschaffenheit nach als Weide nicht paßt; dagegen kann eine magere Weide, trotz guten Bodens entstanden sein durch zu frühzeitiges Betreiben und durch Uebertreiben derselben, auch durch Einwirkung anhaltend trockner Witterung (Dürre) und eine üppige Weide, welche Ueberfluß an Nahrung hat, kann um so mehr nachtheilig für weidende Thiere werden, wenn diese plötzlich von einer mageren Weide dahin gelangen, sie gierig beweiden und nun nicht zeitig genug von ihr wieder abgetrieben und wieder auf eine magere Weide versetzt werden.

Schlecht bewirthschaftet nennt man eine Weide, wenn sie im Frühjahr von angeschwemmten Gegenständen jeder Art nicht gereinigt worden ist, wenn Maulwurfshaufen und Misthaufen nicht zur gehörigen Zeit zerstreut worden sind, wenn der Abfluß oder Zufluß des Wassers auf einer solchen Weide nicht geregelt worden ist.

Unrath jeder Art wird auf die Weide angetrieben und legt sich fest, durch Wasseranstauungen, nach dem Schmelzen des Schnees und nach starkem Regen; diese aufgetriebenen Gegenstände müssen, sobald als die Weide trocken genug ist, schon vor Anfang des Graswuchses abgeharkt und abgetragen werden; denn der fest auf der Grasnarbe liegende Schlamm läßt diese sich nicht entwickeln und die Weide verliert dadurch quantitativ und qualitativ, denn selbst die unter solcher Schlammlage sich endlich durcharbeitenden Gräser werden sodann von den Thieren ungern gefressen.

Werden Maulwurfs- und Misthaufen zur passenden Zeit, d. h. vor Beginn regen Wachsthums der Grasnarbe, nicht gestreuet oder gar nicht gestreuet, so geht der Raum des Maulwurfshaufens für die Grasnarbe in diesem Jahre verloren und der nicht gestreuete Misthaufen giebt die sogenannten Geilhaufen, d. h. solche, wo um den Rand des kahlen Misthaufens die Gräser sehr üppig wachsen, welche indessen von den weidenden Thieren in der Regel nicht gefressen werden.

Stehen die angesammelten Wasser zu lange auf einer Weide, wo die Möglichkeit vorhanden wäre, sie abzulassen, so versumpft die Weide, oder die zu feucht gehaltenen Stellen wachsen zu üppig und erzeugen Pflanzen, welche zur Weide für diese oder jene Gattung Thiere nicht geeignet sind; dagegen kann die Begünstigung des Zuflusses von Wasser, also eine Bewässerung, auf einer Weide unter Umständen von großem Nutzen sein, wenn ein solcher oder solche so durch Anstauung und Schleusen geregelt werden kann, daß man es in der Gewalt hat, hier die nöthige Befeuchtung zu geben und dort überflüssige zu vermeiden.

Wenn im Frühjahre die Besitzer einer Weide, oder die Gemeinbesitzer einer solchen, ihr Futter verfüttert haben, bevor die Weiden gehörig bestaudet sind und bevor diese also hinlängliche Nahrung liefern können, so kennt alsdann die Noth kein Gesetz und die Besitzer fühlen sich gedrängt, das Vieh auf eine noch nackte Weide auszutreiben. — Kaum daß im Frühjahre die Erde, nach Einwirkung der ersten Sonnenstrahlen, ihren Schooß öffnet und man die ersten Sprößlinge der Gräser und Pflanzen der wieder belebten Natur gewahrt, so wird nun eben aus Noth das Vieh dahin getrieben, theils um sein Fordern des Futters nicht hören zu wollen, theils wirklich in dem Glauben, die Thiere möchten doch wohl auf der Weide ein wenig Nahrung finden, und so wird denn der wohlthätigen Natur, das was sie erzeugt, nicht nur entrissen, sondern auch ihre Ergiebigkeit durch Zertreten der zarten Sprößlinge gestört.

Häufig findet aber das Vieh nicht hinlängliche Nahrung und frißt das über Winter angetriebene Futter und Schlamm aus Hunger, wird indessen dadurch dennoch nicht gesättigt, sondern der Erfolg einer solchen Ernährung ist am häufigsten ein Durchfall, der um so nachtheiliger werden kann, je nachdem naßkalte Witterung sein Entstehen, sein Anhalten und seine Gefährlichkeit für das Thier begünstigt, oder er geht wohl gar in gefährlichere Krankheiten über.

Ich sprach oben vom Zertreten der noch sparsamen, jungen Sprößlinge. Man wird einwenden, das Vieh müsse ja auch bei guter Weide dieselbe betreten. Gewiß! aber es zertritt sie nicht; denn bei einer gut bestandenen Grasnarbe wird das Gewachsene durchs Auftreten zwar niedergedrückt, erhebt sich indessen alsbald nach aufgehobenem Druck wieder, eben weil es schon kräftige und widerstandsfähige Gräser sind, während einzelne hervorkommende junge Sprossen nicht zu widerstehen vermögen, weil sie noch zu zart sind und daher verloren gehen; überdem leiden in der Entwickelung begriffene Pflanzen durch irgend nachtheilige Einwirkungen weit mehr, als kräftige, mehr ausgewachsene.

Häufig wird ein solches zu frühes Betreiben und Uebertreiben der Weide veranlaßt durch falsch berechnete